

# Gebührensatzung

für die Benutzung des Gemeindehauses in der Ortsgemeinde Wagenhausen

vom 24.09.2009

## § 1

### Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung des Gemeindehauses erhebt die Ortsgemeinde für die Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

## § 2

### Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Benutzer des Gemeindehauses und der Einrichtungen. Bei Vereinen haftet der Vorstand, ansonsten der Nutzer. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung des Gemeindehauses und der Einrichtungen.

## § 4

### Gebührensätze

(1) Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben sofern nichts anderes bestimmt ist.

Sie betragen je Tag bei

- |  |         |
|--|---------|
| a) Privatveranstaltungen Einheimische (ohne Benutzung der Heizung)         | 52 EUR  |
| b) Privatveranstaltungen Einheimische (einschl. Benutzung der Heizung)     | 66 EUR  |
| c) Veranstaltungen - nicht Ortsansässiger (ohne Benutzung der Heizung)     | 100 EUR |
| d) Veranstaltungen - nicht Ortsansässiger (einschl. Benutzung der Heizung) | 120 EUR |
| e) bei Feuerwehrveranstaltungen je Tag                                     |         |
| - mit Tanzveranstaltung  | 38 EUR  |
| - bei Mitbenutzung der Heizung   | 52 EUR  |
| - ohne Tanzveranstaltung   | 22 EUR  |
| - bei Mitbenutzung der Heizung   | 38 EUR  |
| f) mit Küchenbenutzung je Tag  | 22 EUR  |

- (2) Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 11.04.2005 werden bei öffentlichen und überörtlichen Veranstaltungen (z. B. politischen Veranstaltungen) keine Benutzungsgebühren erhoben. Dies gilt jedoch nicht für die Nebenkosten.
- (3) Soweit der Benutzer die Reinigung nicht selbst übernimmt oder nicht ordnungsgemäß durchführt, werden die Kosten für die Reinigung nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.
- (4) Bruch, Verlust und Einrichtungsgegenständen und sonstigen Schäden durch unsachgemäße Behandlung an Einrichtungsgegenständen, in und am Gemeindehaus sowie am Grundstück sind vom Benutzer zu ersetzen.
- (5) Anfallender Müll ist von den Benutzern zu entsorgen.
- (6) Der anfallende Stromverbrauch wird in Rechnung gestellt.

## § 5 Zahlung der Gebühr

- (1) Die Veranlagung der Gebühr erfolgt durch den Ortsbürgermeister oder seinen Beauftragten.
- (2) Die Gebühr ist an die Verbandsgemeindekasse der Verbandsgemeinde Ulmen zu Gunsten der Ortsgemeinde Wagenhausen unter Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im „Vulkan-Echo“ der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen in Kraft.

Wagenhausen, den 24.09.2009

Ortsgemeinde Wagenhausen

  
Heinz-Werner Hendges  
Ortsbürgermeister

